

Nr. 103 (LVI) über die Bereitstellung von internationalem
Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen

*Das Exekutivkomitee,*¹

bekräftigend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 auch weiterhin den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden; und diesbezüglich *feststellend*, dass ihre uneingeschränkte Anwendung durch die Vertragsstaaten, einschließlich des Grundsatzes des *non-refoulement*, von grundlegender Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass, abhängig von den jeweiligen Umständen, auch in Fällen, die nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention oder das Protokoll von 1967 fallen, internationaler Rechtsschutz erforderlich sein kann; und diesbezüglich *unter Hinweis auf* seinen Beschluss Nr. 74 (XLV) Absatz (I),

in Bekräftigung des Grundsatzes, dass alle Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen, einschließlich des Rechts, Asyl zu suchen und zu genießen,

unter Hervorhebung des Wertes regionaler Rechtsinstrumente, sofern und wo anwendbar, darunter insbesondere die OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und die Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984, die zu Flüchtlingen auch jene Personen zählen, die wegen willkürlicher Bedrohungen aufgrund von Situationen wie allgemeine Gewalt, bewaffnete Konflikte oder Ereignisse, die die öffentliche Ordnung massiv stören, nicht in ihre Länder zurückkehren können, sowie die von der Europäischen Union verabschiedeten Asylbestimmungen, die ein gewisses internationales

¹ Dieser Beschluss bezieht sich ausschließlich auf die Situation von Personen, die unter das Mandat von UNHCR fallen.

Schutzbedürfnis über die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll von 1967 hinaus anerkennen,

unter Hinweis darauf, dass internationale und regionale Rechtsakte über das Problem der Staatenlosigkeit, wie das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, wo anwendbar, wichtige Instrumente für die Vertragsstaaten darstellen, insbesondere zur Vermeidung und Lösung von Situationen der Staatenlosigkeit und bei Bedarf zur Förderung des Schutzes Staatenloser,

in Anerkennung der Tatsache, dass in vielen Ländern verschiedene Verwaltungs- oder Rechtsmechanismen bestehen, mit denen unter Berücksichtigung verschiedenster Gründe der Aufenthalt von Personen geregelt werden kann, auch jener Personen, die nicht unbedingt Anspruch auf Flüchtlingschutz haben, gegebenenfalls jedoch internationalen Schutz benötigen,

unter Hinweis auf den Wert, allgemeine Grundsätze festzulegen, die die Grundlage ergänzender Schutzformen für Personen mit internationalem Schutzbedarf bilden, sowie über die Personen, denen sie gewährt werden können, und über die Vereinbarkeit dieser Schutzformen mit der Genfer Flüchtlingskonvention, dem dazugehörigen Protokoll von 1967 und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Rechtsakten,

(a) *ersucht* die Vertragsstaaten *eindringlich*, ihren Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. dem Protokoll von 1967 im Einklang mit Ziel und Zweck dieser Rechtsakte vollinhaltlich und effektiv nachzukommen;

(b) *ruft* die Vertragsstaaten auf, die in der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. dem Protokoll von 1967 festgelegten Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft so auszulegen, dass alle Personen, die diese Kriterien erfüllen, nicht ergänzenden Schutz erhalten, sondern im Sinne dieser Rechtsakte gebührend anerkannt und geschützt werden;

(c) *erkennt an*, dass das Flüchtlingsrecht ein dynamisches Regelwerk auf der Grundlage der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der Genfer

Flüchtlingskonvention und des dazugehörigen Protokolls von 1967 sowie gegebenenfalls regionaler Flüchtlingsschutzinstrumente darstellt, geleitet von Ziel und Zweck dieser Rechtsakte sowie von Entwicklungen in verwandten Bereichen des Völkerrechts wie den menschenrechtlichen Regelungen und den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts mit direktem Bezug zum Flüchtlingsschutz;

(d) *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Integrität des Asylsystems nicht dadurch in Frage zu stellen, dass Personen Flüchtlingsschutz gewährt wird, die keinen Anspruch darauf haben, und die Ausschlussklauseln in Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention und in anderen einschlägigen internationalen Rechtsakten gewissenhaft anzuwenden;

(e) *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit *auf*, diese Rechtsakte unter Beachtung ihrer Schutzziele nach Treu und Glauben anzuwenden; und ersucht UNHCR, den Beitritt zu diesen Übereinkommen aktiv zu fördern;

(f) *fordert* die Staaten *auf*, sich im Umgang mit internationalem Schutzbedarf so weitgehend wie möglich bestehender Schutzinstrumente zu bedienen; und *ermutigt* Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention und zum Protokoll von 1967 sowie zu einschlägigen anwendbaren regionalen Instrumenten bzw. die Aufhebung bestehender Einschränkungen oder die Zurücknahme von Vorbehalten zu erwägen, um eine möglichst weit gehende Anwendung der darin enthaltenen Schutzprinzipien zu gewährleisten;

(g) *appelliert an* alle in Frage kommenden Vertragsstaaten, die nötigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren zu erlassen, damit regionale Flüchtlingsschutzinstrumente wirksam werden können;

(h) *erkennt an*, dass von Staaten gewährte ergänzende Schutzformen, durch die sichergestellt werden soll, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, diesen auch tatsächlich erhalten, ein positiver Weg sind, um auf bestimmte internationale Schutzbedürfnisse pragmatisch zu reagieren;

(i) *ermutigt* zur Anwendung ergänzender Schutzformen auf Personen mit internationalem Schutzbedarf, die nicht der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention oder des Protokolls von 1967 entsprechen;

(j) *ist sich der Tatsache bewusst*, dass Staaten beschließen können, einen längeren Aufenthalt aus humanitären oder praktischen Gründen zu gestatten; und *erkennt an*, dass solche Fälle klar von jenen Fällen zu unterscheiden sind, in denen ein internationales Schutzbedürfnis vorliegt;

(k) *erklärt nachdrücklich*, dass Maßnahmen zur Gewährung von ergänzendem Schutz in einer Weise umgesetzt werden sollten, die bestehende internationale Flüchtlingsschutzregelungen nicht schwächt sondern stärkt;

(l) *stellt fest*, dass vorübergehender Schutz ohne formale Zuerkennung des Flüchtlingsstatus als konkrete provisorische Schutzmaßnahme in Situationen von Massenfluchtbewegungen zum Sofortschutz vor *refoulement* klar von anderen Formen des internationalen Schutzes unterschieden werden sollte;

(m) *erklärt nachdrücklich*, dass, wo anwendbar, einschlägige internationale vertragliche Verpflichtungen, die *refoulement* verbieten, wichtige Schutzinstrumente zur Lösung des Schutzbedürfnisses von Personen sind, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und die möglicherweise unter das Mandat von UNHCR fallen, jedoch nicht unbedingt der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. des Protokolls von 1967 entsprechen; und *fordert* die Staaten *auf*, sich an das grundlegende Prinzip des *non-refoulement* zu halten;

(n) *ermutigt* die Staaten, bei der Gewährung ergänzender Schutzformen an schutzbedürftige Personen für ein Höchstmaß an Stabilität und Rechtsicherheit zu sorgen, indem sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten dieser Personen ohne Unterschied garantieren, und dabei die einschlägigen internationalen Rechtsakte zu berücksichtigen und die Grundsätze des Kindeswohls und der Familieneinheit gebührend zu beachten;

(o) *empfiehlt*, dass die Staaten immer dann, wenn die Beendigung ergänzender Schutzformen in Betracht kommt, objektive Kriterien anwenden, die

klar und öffentlich bekannt gemacht wurden; und *stellt fest*, dass die in Bezug auf die Beendigungsklauseln in Artikel 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelten Dogmen und Verfahrensstandards diesbezüglich eine nützliche Anleitung geben können;

(p) *stellt fest*, dass sich Staaten gegebenenfalls an UNHCR wenden können, um sich im Hinblick auf dessen spezielles Fachwissen und Mandat beraten zu lassen, wenn sie die Gewährung oder Beendigung einer ergänzenden Schutzform in Bezug auf Personen, die unter die Zuständigkeit von UNHCR fallen, in Erwägung ziehen;

(q) *ermutigt* die Staaten, die Angemessenheit der Einrichtung eines umfassenden Verfahrens vor einer zentralen Fachbehörde, die eine einheitliche Entscheidung trifft, zu erwägen, wodurch die Beurteilung des Flüchtlingsstatus gefolgt von der Einschätzung anderer Arten von internationalem Schutzbedürfnis ermöglicht wird; dadurch könnten alle Arten von internationalem Schutzbedarf geprüft werden, ohne den Flüchtlingsschutz zu schwächen, wobei anerkannt wird, dass die angewendeten Verfahren flexibel gehandhabt werden müssen;

(r) *stellt fest*, dass gegebenenfalls bei der Erwägung eines umfassenden Verfahrens das anwendbare Verfahren fair und effizient sein sollte;

(s) *hebt die Bedeutung hervor*, das internationale System des Flüchtlingsschutzes in einer Weise anzuwenden und weiterzuentwickeln, dass Schutzlücken vermieden und alle Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die Lage versetzt werden, diesen Schutz zu finden und in Anspruch zu nehmen.